

besonderen vertraglichen Vereinbarungen eine Prämie von 50,— MDN je Tier zu zahlen. Für die Zusatzproduktion von Schlachtrind wird eine Prämie von 200,— MDN je Tier gezahlt.“

§5

Der § 2 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 2041 vom 5. Juli 1965 — Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen — (GBl. II S. 597) erhält folgende Fassung:

„(1) Für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen gelten die in der Anlage genannten Erzeugerpreise. Für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (genossenschaftliche Produktion der LPG Typ I, II und III), deren zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften sowie kircheneigenbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe verstehen sich die Preise ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten des Landwirtschaftsbetriebes zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen. Für die Lieferungen aus der individuellen Produktion einschließlich der Lieferungen von den Mitgliedern der LPG und der sonstigen Betriebe verstehen sich die Erzeugerpreise frei Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes.“

§6

Der § 1 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 1145 vom 25. September 1958 — Anordnung über die Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühner Eier — (Sonderdruck Nr. P 551 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Erzeugerpreise für Hühner Eier verstehen sich bei Lieferung durch landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (genossenschaftliche Produktion der LPG Typ I, II und III), deren zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften sowie durch kircheneigenbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten des Landwirtschaftsbetriebes zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen. Für die Lieferungen aus der individuellen Produktion einschließlich der Lieferungen von den Mitgliedern der LPG und der sonstigen Betriebe verstehen sich die Erzeugerpreise frei Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes.“

§7

Der § 2 Abs. 6 der Preisordnung Nr. 2043 vom 3. Juli 1965 über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe - Wolle - (GBl. IX S. 599) erhält folgende Fassung:

„(6) Die Erzeugerpreise für Herdenwolle verstehen sich ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen und für Sammel- und Angorakaninwolle frei Sammelstelle des zuständigen VEAB (tR).“

§8

Der § 2 Abs. 2, der § 10 Abs. 2 und der § 15 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 1001/3 vom 24. Oktober 1963 — Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (GBl. II S. 718) erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich bei Lieferungen durch VEG, VEB für Mast von Schlachtvieh, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (genossenschaftliche Produktion der LPG Typ I, II

und III), deren zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften sowie kircheneigenbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen, ausschließlich Sack. Für die Lieferungen aller anderen Betriebe verstehen sich die Erzeugerpreise ausschließlich Sack, frei Lager der Abnahmestelle des Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB).“

§9

Der § 3 der Preisordnung Nr. 1002/2 vom 12. April 1962 — Erzeugerpreise für Kartoffeln — (GBl. II S. 203) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugerpreise verstehen sich bei Lieferungen durch VEG, VEB für Mast von Schlachtvieh, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (genossenschaftliche Produktion der LPG Typ I, II und III), deren zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften sowie der kircheneigenbewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen, und zwar bei Speisefrüh- und Speisespätkartoffeln gesackt und gewichtsmäßig egalisiert, ausschließlich Sack; bei Fabrikkartoffeln und Futterkartoffeln lose. Bei Lieferungen über zentrale Sortierplätze sind die Frachtkosten von der durchschnittlichen Schlagentfernung des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes über die zentralen Sortierplätze bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes zu vergüten. Für die Lieferungen aller anderen Betriebe verstehen sich die Erzeugerpreise, und zwar bei Speisefrüh- und Speisespätkartoffeln gesackt und gewichtsmäßig egalisiert, ausschließlich Sack, bei Fabrikkartoffeln und Futterkartoffeln lose, frei vereinbarter Abnahmestelle.“

(2) Werden Speisefrüh- und Speisespätkartoffeln unverpackt oder gewichtsmäßig nicht egalisiert geliefert, so erfolgt ein Preisabzug von 2,— MDN je Tonne.“

§10

Der § 1 der Preisordnung Nr. 1003/1 vom 24. Oktober 1963 — Erzeugerpreise für Zuckerrüben — (GBl. II S. 715) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erzeugerpreis je Tonne reiner Zuckerrüben, die an die VEB Zuckerfabriken geliefert werden, beträgt einheitlich 80,— MDN.“

(2) Der Erzeugerpreis versteht sich ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen.“

§11

(1) Der § 4 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 1012/5 vom 10. Januar 1964 — Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölpflanzen und Faserpflanzen — (GBl. II S. 52) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugerpreise in den Anlagen 1 bis 4 verstehen sich verladen, netto, ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes). Das gilt auch, wenn der Erzeuger Rohware liefert.“